



Änderungen/ Neuerungen auf 2024

betr. Sozialversicherungen

Agenda

AHV

- keine, Rentenerhöhung, Aufwertungsfaktoren 2024, Abkommen
- AHV-Reform 21 – 1. Teil tritt per 01.01.2024 in Kraft (Erhöhung Referenzalter für Frauen ab 2025)

Neues aus Bundesbern

- UVG höchstversicherter Verdienst bleibt unverändert
- Modernisierung der Aufsicht per 01.01.2024
- EO-Meldekarten ab 2026 digital
- BVG-Reform 21 – worum geht es?



Die maximale Vollrente der AHV/IV wurde per 01.01.2024 CHF 2390.– auf CHF 2450.– erhöht.

Für die Teuerungsberechnung hat sich der Bundesrat auf den seit 1984 im AHV-Gesetz festgelegten Mischindex ($\frac{1}{2}$ Lohn- und $\frac{1}{2}$ Preisindex) abgestützt. Erstmals war die Preisentwicklung höher. Eine geforderte Abweichung vom System wurde verworfen. Die nächste Rentenerhöhung erfolgt per 01.01.2025.

Damit bleiben die AHV/IV/EO-Beitragssätze, die Ansätze der AHV/IV-Renten, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Grenzbeträge aus beruflicher Vorsorge unverändert.

AHV/IV: Aufwertungsfaktoren für 2024 entstehende Renten

Der Bundesrat legt jedes Jahr für die Aufwertungsfaktoren für die durchschnittliche Teuerung während der «Versicherten-Karriere» fest.

2024 erreichen das Referenzalter (ordentliche Renteneintrittsalter)

Männer mit Jg. 1959 = 1980 21-jährig und Frauen mit Jg. 1960 = 1981 21-jährig

Aufwertungsfaktoren für 2024 eingetretene Versicherungsfälle (Quelle: BSV)

JG	1.Eintrag	Faktor	JG	1.Eintrag	Faktor	JG	1.Eintrag	Faktor
1954	1975	1,098	1957	1978	1,063	1960	1981	1,030
1955	1976	1,086	1958	1979	1,052	1961	1982	1,019
1956	1977	1,075	1959	1980	1,041	1962	1983	1,009
						ab 1963	ab 1984	1,000



Sozialvers. Abkommen CH ↔ UK ab 01.10.2023 definitiv in Kraft



Durch den Brexit wurde das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem vereinten Königreich (UK) erneuert und per 01.11.2021 provisorisch in Kraft gesetzt.

Die internen Ratifizierungsverfahren der beiden Staaten sind abgeschlossen und **das Abkommen tritt am 1. Oktober 2023 definitiv in Kraft.**

⇒ **Dieses Abkommen entspricht** (als einziges Länderabkommen) **weitgehend dem FZA CH ↔ EU.**

Allerdings ist der Export von Kinder-/Ausbildungszulagen nicht vorgesehen.



Sozialvers. Abkommen CH ↔ Albanien ab 01.10.2023 in Kraft



Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen der Schweiz und Albanien im Bereich der sozialen Sicherheit.



Es entspricht den anderen von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen mit den Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens und richtet sich nach den internationalen Standards zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Abgedeckt werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge, in der Schweiz die AHV und IV (Entsendungen und Export von Renten von Albaner/innen).



Sozialvers. Abkommen CH↔UK seit 01.10.2022 in Kraft



Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen der Schweiz und Tunesien im Bereich der sozialen Sicherheit.



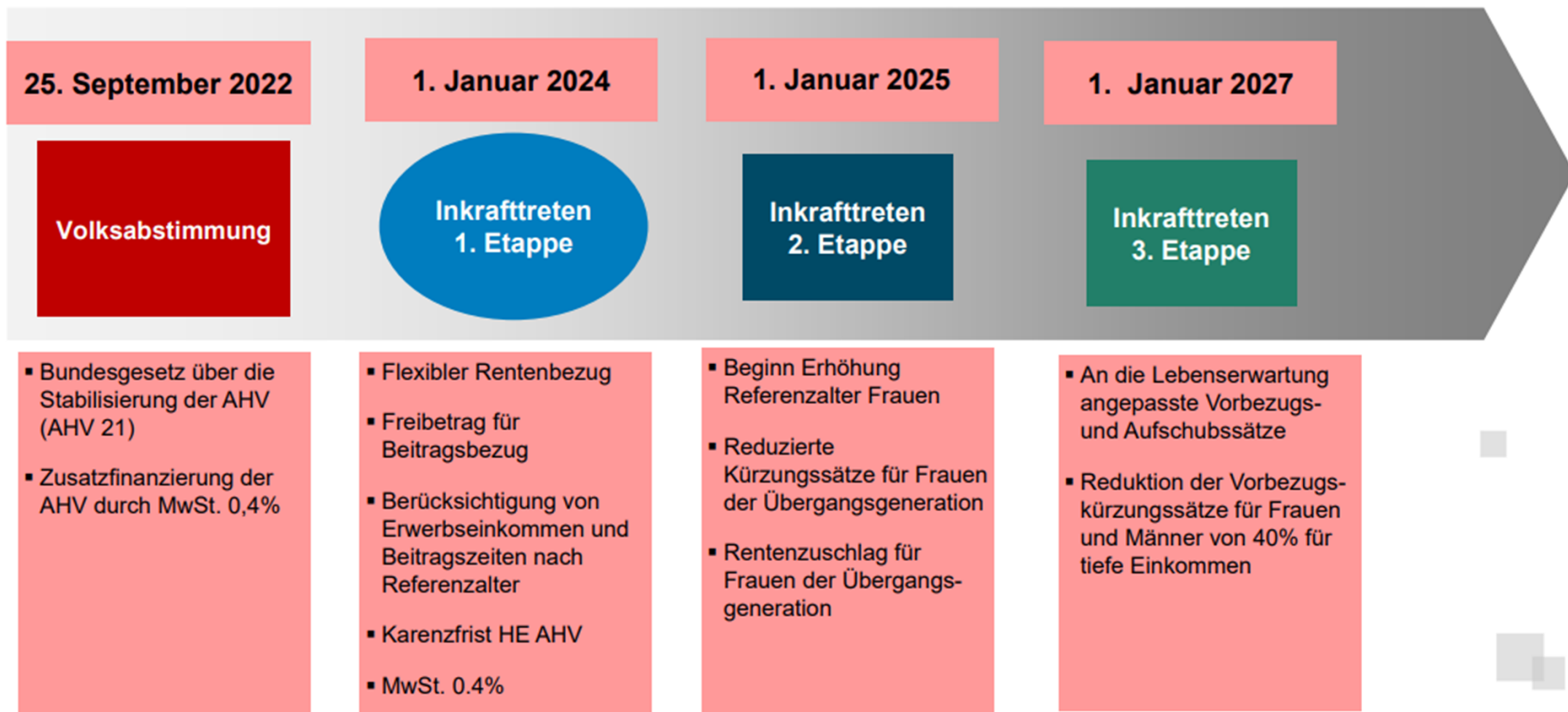
Es entspricht den anderen von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen und richtet sich nach den internationalen Standards zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Abgedeckt werden in der Schweiz die AHV/IV.

Als Besonderheit können tunesische Staatsangehörige mit endgültigem Verlassen der Schweiz anstelle einer Rente weiterhin die Rückerstattung ihrer AHV-Beiträge verlangen.



AHV-Reform 21 – 1. Etappe per 01.01.2024



AHV 21 – Wording

Referenzalter = ordentliches Renteneintrittsalter
der Begriff wird neu nicht nur in der AHV,
sondern in allen Sozialversicherungen verwendet

mdj (massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen)
betr. Erwerbstätige im Rentenalter für Aufbesserung der Rente ist
einzig das **dJE** (durchschnittliches Jahreseinkommen) massgebend

Übergangsgeneration = Frauen der Jahrgänge
1961 bis und mit 1969

Grundsatz: Der Eintritt des Versicherungsfalls (nicht das Einreichen
der Anmeldung oder Zustellen der Verfügung) bestimmt, ob altes oder
neues Recht anzuwenden ist.



1. Teil der Reform per 01.01.2024

- Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um 0,4 %
- **Stärkere Flexibilisierung des Referenzalters; neu auch Teilpensionierung möglich**
- **Erwerbstätige im Referenzalter können (bis Alter 70) mit den dann bezahlten Beiträgen ihre Rente aufbessern**
 - Wahl ob auf Freibetrag verzichtet werden soll
- Hilfloosenentschädigung zur AHV (HILO, vom BSV HE genannt): Karenzfrist nur noch 6 Monate

Wir beginnen mit der Erhöhung des Referenzalters für Frauen, das erst ab 01.01.2025 umgesetzt wird (2. Teil der Reform).



Agenda

- **Umsetzung AHV-Reform 21 zur Stabilisierung in 3 Schritten**
- **Referenzalter für Frauen**
- **Flexibler Rentenbezug**
- **Weiterarbeiten im Referenzalter**

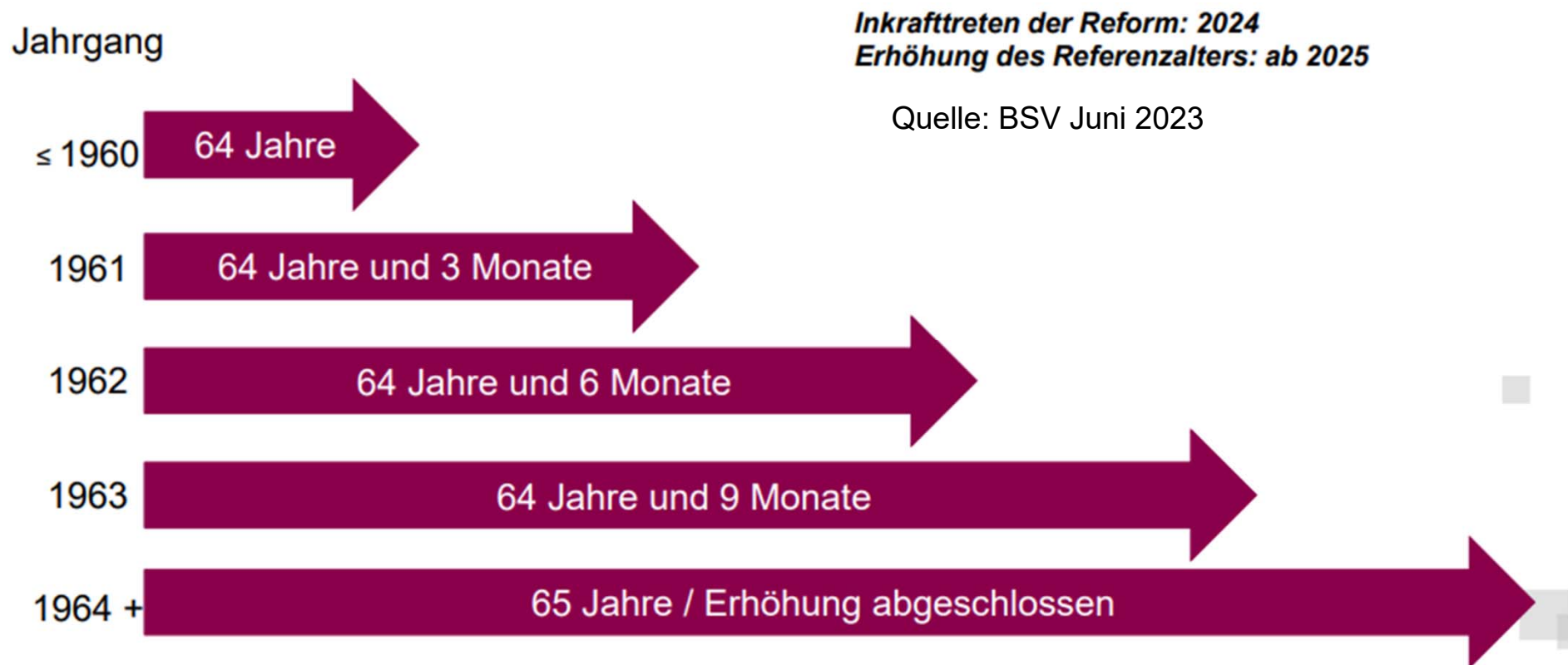


2. Teil der Reform per 01.01.2025

- **Beginn der Erhöhung des Referenzalters für Frauen**
- **Reduzierte Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration**
- **Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration**



Ab 01.01.2025 wird das Referenzalter der Frauen angehoben



Referenzalter Frauen, Beispiel Monika Schwyzer



Monika Schwyzer

wurde am 15. März 1962 geboren.

Wann erreicht sie das Referenzalter
und hat sie Anspruch auf eine
Altersrente?

Referenzalter Frauen, Beispiel Monika Schwyzer



Monika Schwyzer

wurde am 15. März 1962 geboren.

Sie erreicht das Referenzalter mit
64 ½ Jahren im September 2026.

Ab Oktober 2026 (Folgemonat) hat
sie Anspruch auf eine Altersrente.

Schrittweise Erhöhung des Referenzalters von Frauen (RA ♀)

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente
1960	64 Jahre	zw. Feb. 2024 und Jan. 2025
1961	64 Jahre + 3 Monate	zw. Mai 2025 und April 2026
1962	64 Jahre + 6 Monate	zw. Aug. 2026 und Juli 2027
1963	64 Jahre + 9 Monate	zw. Nov. 2027 und Okt. 2028
1964	65 Jahre	zw. Feb. 2029 und Jan. 2030



Ausgleichsmassnahmen für Frauen mit Jahrgängen 1961/69 (RA ♀)

Frauen mit Jahrgang 1961 bis und mit 1969 (Übergangsjahrgänge) profitieren von Ausgleichsmassnahmen:

- Sie können die Altersrente stets ab Alter 62 vorbeziehen (also länger als 2 Jahre); dies ab 2024 monatsweise
- Sie erhalten einen Zuschlag zur Rente, wenn sie diese erst mit Erreichen des Referenzalters oder später beziehen (greift ab 2025)
- Wenn sie den Vorbezug wählen, gilt ab 2025 ein reduzierter Vorbezugskürzungssatz (und der Rentenzuschlag entfällt)



Agenda

- **Umsetzung AHV-Reform 21 zur Stabilisierung in 3 Schritten**
- **Referenzalter für Frauen**
- **Flexibler Rentenbezug**
- **Weiterarbeiten im Referenzalter**



Flexibler Rentenbezug, Regelung ab 01.01.2024

Der Rentenbezugsbeginn ist nicht starr ans Referenzalter geknüpft.
Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Altersrente

← **vorbezogen** oder **aufgeschoben werden** →

← **Vorbezug 1 bis 24 Monate**,
mit entsprechender lebenslänglicher Rentenkürzung

→ **Aufschub um 12 bis 60 Monate**, mit entsprechend
steigendem Rentenzuschlag ab gewähltem Rentenbeginn.



Flexibler Rentenbezug – alles oder Anteil von 20% bis 80%

Ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand wird möglich, in dem zwischen dem 63. und 70. Altersjahr auch ein Teil der Rente (20% bis 80% oder Frankenbetrag) vorbezogen oder aufgeschoben werden kann.



Flexibler Rentenbezug – alles oder Anteil von 20% bis 80%

Wenn nur ein Teil der Rente vorbezogen oder aufgeschoben wird (20% bis 80% oder Frankenbetrag, der auf das entsprechende Prozent ermittelt wird), kann der Anteil einmal zwischen Alter 63 und 70 angepasst werden.

Wer eine Kombination zwischen anteilmässigen Vorbezug und anteilmässigen Aufschub wählt, kann den entsprechenden Anteil einmal ändern. Jedoch kann der aufgeschobene Teil der Rente nicht gesenkt werden, wenn der vorbezogene Teil während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.

Die nachfolgenden Grundsätze der Rentenberechnung gelten für den entsprechenden Rentenanteil sinngemäss.



Flexibler Rentenbezug – Vorbezug

Kürzungssätze ab 2024 für Frauen mit Jahrgang 1960 und Männer

Durch den Vorbezug werden die Altersrenten wie folgt gekürzt (Prozentsätze)

Vorbezugs- dauer in Jahren	und Monaten										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	–	0,6	1,1	1,7	2,8	3,4	4,0	4,5	4,1	5,7	6,2
1	6,8	7,4	7,9	8,5	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0
2	13,6										

Ab 2027 werden die Ansätze an die Lebenserwartung angepasst
(3. Teil der Reform)



Flexibler Rentenbezug – Vorbezug (RA ♀)

Frauen der Übergangsgeneration (1961–1969)

können stets ab 62. Altersjahr in Rente gehen,
diese also länger als 2 Jahre vorbeziehen.

Die Kürzungssätze variieren je nach Vorbezugsdauer und durchschnittlichem Jahreseinkommen:

bis CHF 58'800.–

Kürzung um 0,0 % (1 Mt.) bis 3,0 %

zw. CHF 58'001.– und 73'500.–

Kürzung um 0,2 % (1 Mt.) bis 6,5 %

ab CHF 73'501.–

Kürzung um 0,3 % (1 Mt.) bis 10,5 %



Beitragskala und durchschnittliches Jahreseinkommen

2 Berechnungen:

eine zum Zeitpunkt des Vorbezugs mit Beitragsdauer bis 31.12. vor Vorbezugsjahr.

- ⇒ In der Regel keine Vollrente mehr sondern Skala 43, 42, 41 ...
- ⇒ Unveränderte Berechnungsgrundlagen während des Vorbezugs; vgl. oben

Neuberechnung mit Erreichen des Referenzalters.

- ⇒ Weil Beitragspflicht bis dahin besteht, ggf. nun Vollrente. Von der neuen Rente wird die Kürzung (mit Erreichen des Referenzalters gültiger Satz) abgezogen.



Flexibler Rentenbezug – Aufschub

- ➔ **Der Bezug der Altersrente kann um 12 bis 60 Monate aufgeschoben werden.** Dafür gibt es einen entsprechenden Zuschlag zur Rente, dies ggf. über die Maximalrente hinaus.
- Damit ein Zuschlag ausgerichtet wird, muss die Rente rechtzeitig geltend gemacht werden. Das Formular muss spätestens während des «Wartejahres» eingereicht werden.
- Die Rente kann um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden; (RA ♀) das auch für Frauen der Übergangsgeneration (1961/64). Eine Frau mit Jahrgang 1961 muss die Altersrente spätestens mit 69 Jahren und 3 Monaten beziehen.
- Nach dem Bezug einer Teil-IV-Rente oder einem prozentualen Anteil der ganzen Rente ist ein Teilaufschub möglich.



Flexibler Rentenbezug – **Aufschub**

Der prozentuale Zuschlag ist für alle Frauen und Männer gleich.

Anzahl Monate → und Jahre ↓	0–2	3–5	6–8	9–11
1	+ 5,2 %	+ 6,6 %	+ 8,0 %	+ 9,4 %
2	+ 10,8 %	+ 12,3 %	+ 13,9 %	+ 15,5 %
3	+ 17,1 %	+ 18,8 %	+ 20,5 %	+ 22,2 %
4	+ 24,0 %	+ 25,8 %	+ 27,7 %	+ 29,6 %
5	+ 31,5 %	--	--	--

Ab 2027 werden die Ansätze an die Lebenserwartung angepasst
(3. Teil der Reform)



Vorbezug und Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Wie verhält es sich mit dem Anspruch auf EL

- **mit Vorbezug der ganzen Rente?**

Es besteht Anspruch auf die EL, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorbezugskürzung wird quasi ausgeglichen.

- **mit Vorbezug oder Aufschub eines Teils der Rente?**

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf EL, man muss sich aber immer den ganzen Vorbezug anrechnen lassen.

- **Was ist im Fall eines Rentenaufschubs?**

Der EL-Anspruch besteht erst ab Bezug der AHV-Rente (Teilaufschub bringt keinen EL-Anspruch).



Agenda

- **Umsetzung** der AHV-Reform 21 zur Stabilisierung **in 3 Schritten**
- **Referenzalter für Frauen**
- **Flexibler Rentenbezug**
- **Weiterarbeiten im Referenzalter**



Weiterarbeiten nach dem Referenzalter

Wer im Referenzalter weiter arbeitet hat (wie gehabt) je Arbeitsverhältnis einen Freibetrag von mtl. CHF 1400.–.

Vom übersteigenden Erwerbseinkommen sind AHV/IV/EO-Beiträge zu entrichten, nicht aber solche in die ALV.

Erwerbstätige im Rentenalter sind in der ALV nicht mehr versichert und auch nicht beitragspflichtig.



Weiterarbeiten nach dem Referenzalter

Grundsätzlich sind die im Referenzalter entrichteten Beiträge nicht mehr rentenbildend.

⇒ **Neu kann einmal bis zum Alter 70 eine Neuberechnung des Rentenanspruchs unter Miteinbezug des Erwerbseinkommens (ohne EGS/BGS) im Rentenalter verlangt werden.**

- Das Erwerbseinkommen nach dem Rentenalter wird nicht mehr gesplittet.
- Die anrechenbaren Erwerbseinkommen werden ohne Aufwertung global zu der aufgewerteten Einkommenssumme hinzugerechnet (IK, Lohnabrechnung, bzw. Steuererklärung der SE)
- Die neu berechnete Rente darf nicht höher als die Maximalrente der entsprechenden Skala sein.



Weiterarbeiten – Voraussetzungen für Anrechnung

Zwei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit die nach dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen berücksichtigt werden können:

1. Das ganze Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter (ohne Berücksichtigung des Freibetrags) muss mindestens 40% des durchschnittlichen, ungeteilten, unaufgewerteten Erwerbseinkommens (ohne EGS/BGS) im Referenzalter entsprechen *und*
2. die jährlich entrichteten Beiträge müssen mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag (z.Z. CHF 514.– Jahr) entsprechen.

Der Vergleich erfolgt je Erwerbsjahr.



Weiterarbeiten – Voraussetzungen für Anrechnung, Freibetrag

Für den Vergleich (40%) ist das gesamte Erwerbseinkommen pro Jahr massgebend, auch wenn nicht alle Erwerbseinkommen beitragspflichtig waren (Freibetrag).

⇒ **Erwerbstätige Rentner/innen können frei wählen, ob sie sich den Freibetrag abziehen lassen wollen**
(wenn Verzicht auf Abzug Schlüsselzahl 05 im IK)

Wer die Option ohne Rentenfreibetrag gewählt hat, erhält grundsätzlich zum eingetragenen Erwerbseinkommen den Freibetrag hinzugezählt.



Auswirkung weiter arbeiten im Referenzalter



Herr Brunner weist mit Erreichen des Referenzalters ein
Erwerbseinkommen von CHF 2'450'000.– aus;
dies mit 40 Beitragsjahren + 2 Monate.

Er arbeitet teilzeitlich weiter und Verzichtet auf den Freibetrag.
Per 01.02.2027, verlangt er die Neuberechnung seiner Rente.

Erwerbseinkommen

2024 = CHF 30'200.– (16'200.– + 14'000.–)

2025 = CHF 32'000.– (15'200.– + 16'800.–)

2026 = CHF 34'000.– (17'200.– + 16'800.–)

Ø Erwerbseinkommen mit Erreichen des Referenzalters
= CHF 61'250.– (2'450'000.– durch 40).

40% davon = CHF 24'500.–

Fazit: Dank des Verzichts auf den Freibetrag wurde genug verdient.
Es können zusätzliche Beitragszeiten angerechnet werden.



Weiterarbeiten – Antrag, zuständige Ausgleichskasse

- Für den Antrag auf Neuberechnung ist das Formular 318.383 (www.ahv-iv.ch) zu verwenden.
 - Zuständig bleibt die Ausgleichskasse, die im Referenzalter die Rente berechnet hat und (falls nicht aufgeschoben) auszahlt.
 - Die neuberechnete Rente wird ab dem Folgemonat des Antrags ausgerichtet.
- ⇒ Der Antrag auf Neuberechnung ist auch für bisherige Rentenbezüger/innen möglich, sofern sie noch nicht 70-jährig (Frauen 69) sind.

Berücksichtigt werden Erwerbseinkommen ab 01.01.2024 bis zum Einreichen des Antrags bzw. 5 Jahre ab Erreichen des Referenzalters.



Wirkung der AHV-Reform 21 aufs BVG



Teilbezug der Altersleistung, gilt ab 01.01.2024

Die AHV-Reform 21 bringt per 01.01.2024 für die berufliche Vorsorge Neuerungen hinsichtlich des schrittweisen Altersrücktritts.

Dabei wird unter anderem der Begriff des Schritts klar definiert.

Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen, wobei die Vorsorgeeinrichtung mehr als drei Schritte zulassen kann. Dabei darf der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

Wird die Altersleistung als Kapital bezogen, ist der Teilbezug in höchstens drei Schritten zulässig, dies auch dann, wenn mehrere Vorsorgeeinrichtungen betroffen sind. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres.



Teilbezug der Altersleistung, gilt ab 01.01.2024

Wenn eine Vorsorgeeinrichtung mehr als drei Pensionierungsschritte zulässt, muss ab dem vierten Schritt zwingend eine Rente bezogen werden. Dies dürfte insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, die nur den Kapitalbezug vorsehen, vor Probleme stellen.

Hier stellt sich auch die Frage nach der Steuerpflicht.

Vor ihrer Fälligkeit sind Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung steuerbefreit.

Für die Anerkennung eines Teilaltersrücktritts hat die Schweizerische Steuerkonferenz im Sinn einer Praxisempfehlung folgende Voraussetzungen formuliert.



Teilbezug der Altersleistung, gilt ab 01.01.2024

Für die Anerkennung eines Teilaltersrücktritts hat die schweizerische Steuerkonferenz im Sinn einer Praxisempfehlung folgende Voraussetzungen formuliert.

1. Vorliegen einer massgeblichen, dauerhaften Reduktion des Beschäftigungsgrads;
2. Massgebende Lohnreduktion;
3. Bezug von Altersleistungen muss der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen
4. Reglementarische Verankerung der Teilpensionierung und ihrer Voraussetzungen.



AHV-21 betr. Freizügigkeitsleistungen (2. Säule; FZV 16/1)

Die Altersleistungen von Freizügigkeitskonten und -policen werden neu, ab 01.01.2024, mit Erreichen des Referenzalters fällig.

Nur wenn die versicherte Person nachweist, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, kann der Leistungsbezug aufgeschoben werden, dies maximal für 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters.

Übergangsbestimmung:

Personen, die nicht mehr erwerbstätig sind und ihre Altersleistungen in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, können die Auszahlung dieser Freizügigkeitsleistung bis zum 31.12.2029 (maximal 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters) aufschieben.

Nach wie vor ist der Bezug frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Referenzalters möglich.



Agenda

AHV

- keine, Rentenerhöhung, Aufwertungsfaktoren 2024, Abkommen
- AHV-Reform 21 – 1. Teil tritt per 01.01.2024 in Kraft (Erhöhung Referenzalter für Frauen ab 2025)

Neues aus Bundesbern

- UVG höchstversicherter Verdienst bleibt unverändert
- Modernisierung der Aufsicht per 01.01.2024
- EO-Meldekarten ab 2026 digital
- BVG-Reform 21 – worum geht es?



Neues aus Bundesbern

- UVG höchstversicherter Verdienst
- Festsetzen des Invaliditätsgrads für Versicherte mit hypothetischem Einkommen
- EO-Meldekarten ab 2026 digital
- BVG-Reform 21



Unfallvers. Der versicherte Verdienst wird noch nicht erhöht.

UVG 15/3 bestimmt, dass der Bundesrat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes so festsetzt, dass in der Regel mindestens 92 % aber nicht mehr als 96 % der versicherten Arbeitnehmenden zum vollen Verdienst versichert sind.

Die letzte Anpassung erfolgte auf den 1. Januar 2016.

Die Koordinationsgruppe für die Statistik der Unfallversicherung (KSUV) überwacht die Lohnentwicklung im Hinblick auf eine allfällige Anpassung des höchstversicherten Verdienstes. Sie wenden sich ans BAG, wenn ihrer Meinung nach eine Erhöhung angezeigt ist.

Das BAG hat pro 2024 keine Eingabe von der KSUV erhalten (19.09.2024).



Modernisierung der Aufsicht – AHV-Revisionsstellen

Inkrafttreten 01.01.2024

Bisher konnten alle natürlichen Personen AHV-Arbeitgeberkontrollen durchführen. Nur Treuhandfirmen und Revisionsunternehmen, welche dies als externe Revisionsstellen (juristische Personen) durchführen wollen, benötigen eine Zulassung durch das BSV.

Ab 01.01.2024 sind ausschliesslich folgende Organisationen zur Durchführung von Arbeitgeberkontrollen befugt (E-AHVG68b/1; keine Übergangsfrist).

- von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für die Prüfung von AHV-Ausgleichskassen-zugelassene Revisionsunternehmen und leitende Revisoren (Bst. a.)
- kasseneigene Arbeitgeberkontrolleure (Bst. b.)
- die Revisionsstelle der Ausgleichskasse (RSA) (Bst. b.)
- die SUVA (Bst. c.).



Modernisierung der Aufsicht / Optimierung der berufl. Vorsorge

Inkrafttreten 01.01.2024

Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge (Quelle: ASIP 26.06.2023)

- Aufgaben des Experten (BVG 52e)
- Vorgaben für die Übernahme von Rentnerbeständen (BVG 53e^{bis})
- Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der ZAS (BVG 58a)
- Zusammensetzung Aufsichtsbehörden (BVG Art. 61)



IV: Festsetzen des hypothetischen Valideneinkommens ab 01.01.2024

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads nach dem Einkommensvergleich, muss für Versicherte ohne Erwerbseinkommen ein solches angenommen werden (Einkommen, das diese Person in ihrer Situation gemäss BFS-Erhebung erzielen könnte).

Wo das hypothetische Einkommen zu hoch angenommen wird, resultiert ein tieferer Rentenanteil. Mit der seit 2022 geltenden IV-Reform wurde dieses Problem bereits teilweise behoben. Um der schwereren Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen, werden die hypothetischen Einkommen gem. Lohnerhebungsdaten des BFS künftig mit einer pauschalen Reduktion von 10% berücksichtigt.

Entsprechende bereits laufende Renten müssen die IV-Stellen innerhalb von drei Jahren revidieren.



Übergangsfrist EL-Reform läuft Ende 2023 aus

Für Fälle, in denen der EL-Anspruch **vor** dem 01.01.2021 entstanden ist, **gilt für das Überführen ins neue Recht eine 3-jährige Übergangsfrist.** Wenn derweil die EL durch die Reform tiefer ausfallen oder wegfallen würde, ist so lange das alte Recht anwendbar.



Per 01.01.2024 müssen alle «altrechtlichen» Fälle ins neue Recht überführt werden.

Für ab dem 01.01.2021 neue Fälle gilt ausnahmslos das neue Recht.



Erwerbsersatzgesetz



EOG



EO / MSE, Dauer der Entschädigung



Wenn am Tag der Niederkunft die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht der Anspruch unabhängig davon, ob die Mutter die Erwerbstätigkeit nachher wieder aufnimmt!

Beginn am Tag der Niederkunft

d.h. wenn Kind lebensfähig geboren wird oder die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

Ende am 98 Tag nach dem Beginn.

- ▶▶ Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit vorher ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt, endet der Entschädigungsanspruch vorher.

PS Für Parlamentarierinnen ist ab 2024 eine Sonderregelung angedacht.



EO gleiche Tagessätze für Dienstleistende und MSE

Selbständigerwerbende Dienstleistende erhalten zur EO eine Betriebsentschädigung.

Nicht aber Selbständigerwerbende während des Mutterschaftsurlaubs (MSE) die Motionen 19.4410 und 1.4270 fordern Abhilfe.

Bezüglich der gleichlautenden Motionen 22.3778 und 22.4019 «EO-Entschädigungen. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft»

hat sich der Bundesrat verpflichtet, die in der EO vorgesehenen Nebenleistungen unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung im Rahmen der EO-Revision zu prüfen.

Resultat, ggf. in Kraft treten?



VSE/MSE wenn Elternteil kurz nach der Geburt stirbt?



Vermutlich ab 01.01.2024 greift folgende Regelung:

- Wenn die Mutter innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindchens verstirbt, erhöht sich die Bezugsdauer der Vaterschaftsentschädigung auf 16 Wochen.
- Im umgekehrten Fall (der Vater verstirbt innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindchens), erhöht sich die Bezugsdauer der Mutterschaftsentschädigung auf 16 Wochen.



EO-Meldekarte für Dienstleistende ab 2026 digital

Heute muss die Meldekarte in Papierform (A4-Blatt) zum Geltendmachen des Erwerbbersatzes während des Militär- oder Zivildienstes, des Zivilschutzes oder Leiterkurses von «Jugend und Sport» verwendet werden.

Ab 2026 soll das Geltendmachen digital möglich sein.

Dies entlastet nicht nur die Dienstleistenden, sondern auch die Arbeitgeber und Ausgleichskassen und ist weniger fehleranfällig.



BVG Teuerungsanpassungen per 01.01.2024

Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen 2. Säule (BVG-Normversicherung)

- **Erstmals** der Teuerung anzupassen sind solche Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die im Jahr 2020 erstmals ausgerichtet wurden. Sie werden um 6,0 % erhöht.
Renten aus umhüllender Vorsorge sind entsprechend der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung anzupassen

Die schon länger laufenden Invaliden und Hinterlassenenrenten aus der BVG-Normversicherung werden gleichzeitig wie die AHV/IV-Renten der Teuerung angepasst. Das ist auf 01.01.2025 vorgesehen.

BVG: Mindestzins und technischer Zins

Die **Altersgutschriften der Aktiv-Versicherten**

wurden zwischen 2017 und 2023 immer zu 1,0% verzinst (Mindestzins, die PK kann eine höhere Verzinsung gewähren).

Im Jahr 2024 beträgt der Mindestzins 1,25 %.

Für die Verzinsung der **Altersguthaben der Rentenbezüger/innen** gilt der technische Zins. Die Obergrenze steht auf einem Höchstwert, seit der Einführung im April 2019:

Für Vorsorgeeinrichtungen

- die noch mit Periodentafeln rechnen 3,33% (2,68%),
- für jene mit Generationentafeln 3,63% (2,98%).

(FRP 4, Schweiz. Kammer der Pensionskassen-Experten; von OAK verbindlich erklärt)



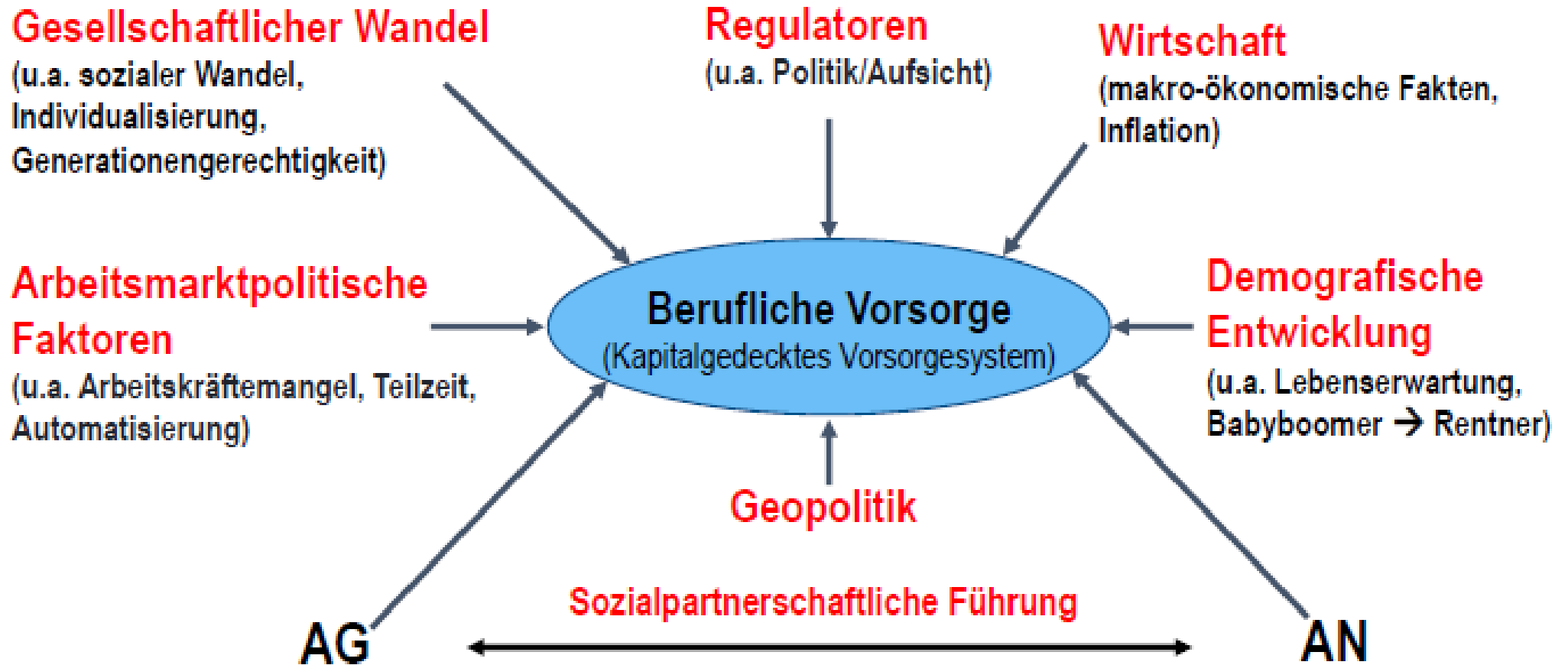
BVG-Reform 21 – Referendum zu Stande gekommen



**Worüber stimmen wir am 3. März
(evtl. erst 2. Juni) 2024 ab?**



Herausforderungen Quelle: ASIP 26.06.2023



BVG-Reform

Die BVG-Reform wurde nach zähem Ringen am 17. März 2023 an der Schlussabstimmung der Frühjahrsession gutgeheissen: im Nationalrat mit 113 zu 69 Stimmen und 15 Enthaltungen, im Ständerat mit 29 zu 8 Stimmen und 5 Enthaltungen.

Ein breiter Konzes bestand im Parlament darin, dass der Renten-Umwandlungssatz von 6,8 auf 6,0% gesenkt werden soll.

Wie die Senkung kompensiert werden soll, war und bleibt umstritten.

Geeinigt hat sich das Parlament auch auf eine neue Eintrittsschwelle: neu sind dies Jahrelöhne ab CHF 19'845.– bisher (CHF 22'050.–).

Das Alterssparen beginnt nach wie vor mit 25 Jahren, wobei die Beiträge im Alter 45–65 einmal steigen.



BVG-Normversicherung (Obligatorium) bisher und neu

BVG-Normversicherung (Obligatorium)		
Parameter	BVG heute	BVG 21
Beginn Alterssparen	ab Alter 25	ab Alter 25
Staffelung Altersgutschriften ab 21 J.	7/10/15/18	9/9/14/14
Rentenumwandlungssatz im Schlussalter	6,8 %	6,0 %
Eintrittsschwelle (Jahr)	CHF 22'050.–	CHF 19'845.–
Koordinationsabzug	CHF 25'725.–	20% des AHV- pflichtigen Lohnes (max. CHF 17'640.–)



BVG-Reform betr. versicherte Personen

Die BVG-Reform bringt Präzisierungen in Bezug auf folgende Versicherten:

- Selbständigerwerbende, die sich freiwillig versichern möchten
- Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebenden
- Vom Arbeitgeber ab Alter 58 gekündigte Arbeitnehmende



Senkung des Umwandlungssatzes und Rentenzuschlag

Der Mindestumwandlungssatz beträgt mit Erreichen des Referenzalters (ordentliches Renteneintrittsalter gemäss AHV) 6,0 Prozent.

Aus CHF 100'000.– Altersguthaben resultiert somit eine Jahresrente von CHF 6'000.– (mit Umwandlungssatz von 6,8% = CHF 6'800.–).

⇒ Um den mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Leistungsabbau aufzufangen, erhält die Übergangsgeneration – d.h. die ersten 15 Jahrgänge nach Inkrafttreten der Reform – einen Rentenzuschlag. Dessen Umfang ist abhängig vom Geburtsjahr und von der Höhe des Vorsorgeguthabens.



Anspruch auf einen Zuschlag zur PK-Altersrente

haben Personen der Übergangsgeneration, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- mit Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind,
- das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben,
- während mindestens 15 Jahren als Arbeitnehmer/in versichert waren (gilt auch für freiwillig versicherte Selbständigerwerbende und freiwillig versicherte Arbeitnehmende),
- mindestens 50 Prozent der Altersleistung als Rente beziehen.
- Gewisse Höhe des Vorsorgeguthabens (vgl. nächste Folie)



Anspruchsvoraussetzung Höhe des Vorsorgeguthabens

Das Vorsorgeguthaben darf mit Geltendmachen des Rentenanspruchs nicht höher sein als CHF 220'500.– (2,5-facher oberer Grenzbetrag). Wenn dieser Grenzwert überstiegen wird, aber unter CHF 441'000.– liegt, reduziert sich der Rentenzuschlag.

Auf jeden Fall werden in den letzten 20 Jahren vor der Rentenanmeldung getätigte Vorbezüge für Wohneigentum als massgebliche Altersguthaben angerechnet.

⇒ Wer die PK-Altersrente vorbezieht, erfährt eine Kürzung des Rentenzuschlags.



Zuschlag für Übergangsgeneration (15 Jahrgänge)

Rentenzuschlag für Übergangsgeneration			
	Vorsorgeguthaben bis CHF 220'500.–	Vorsorgeguthaben zw. CHF 220'501.– und 441'000.–	Vorsorgeguthaben ab CHF 441'001.–
Erste 5 Jahrgänge	mtl. CHF 200.–	degressiv gestaffelter Betrag	mtl. CHF 0.–
Mittlere 5 Jahrgänge	mtl. CHF 150.–		mtl. CHF 0.–
Letzte 5 Jahrgänge	mtl. CHF 100.–		mtl. CHF 0.–
Rund ¼ der Versicherten haben ein Vorsorgeguthaben bis CHF 220'500.–; ½ ein solches über CHF 441'000.–			



Finanzierung des Rentenzuschlags

Die Vorsorgeeinrichtung finanziert den Rentenzuschlag im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs.

Der **Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse** an die Vorsorgeeinrichtungen zur teilweisen Finanzierung der Einlagen.

Der Zuschuss für eine Einlage berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der Rente und Zuschlag und der reglementarischen Alters- oder Invalidenrente; bzw. wenn höher, der aus dem Altersguthaben mit Umwandlungssatz 6,8 Prozent entstehenden Rente.



Auch umhüllende PKs sind von der Reform betroffen

Durch das Anpassen der Eintrittsschwelle werden (gem. Schätzung des Bundesamts für Sozialversicherungen im Jahr 2019) rund 70'000 Arbeitnehmende, die vorher nicht versichert waren, neu zu versichern sein.

Je nach Vorsorgeplan der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung kann die Reform auch eine Anpassung des Koordinationsabzugs erfordern; denn neu werden rund 30'000 Arbeitnehmende mit einem höheren Lohn zu versichern sein.



BVG-Reform; Referendum und Volksabstimmung

Innert 60 Tagen hat des «Bündnis gegen die Pensionskassen-Reform» (Gewerkschaftsbund, SP und Grüne) nach eigenen Angaben mehr als 120'000 Unterschriften gegen die BVG-Reform gesammelt.

Das Referendumskomitee argumentiert, dass die vom Parlament beschlossenen Änderungen zu Rentenverlusten und «massiven Mehrkosten für Normalverdienende» führt. Ebenso würden die deutliche Zinswende und die hohe Teuerung komplett ignoriert.

⇒ Die Bundeskanzlei hat sie geprüft und 77'732 für gültig befunden. Damit ist das Referendum zu Stande gekommen.

Der Vorschlag des Parlaments kommt voraussichtlich anfangs März 2024 (sonst im Juni) zur Volksabstimmung.



Das neue Jahrbuch der Sozialversicherungen

Erscheint am 08.11.2023



Das Jahrbuch 2024

vermittelt auf 178 Seiten das **Grundlagenwissen über die Sozialversicherungen**.

Die relevanten Fakten unserer 11 Sozialversicherungen sind nach einheitlichem Raster dargestellt. Ergänzt werden sie durch Angaben zur Säule 3a/3b, Sozialhilfe und den Grundsätzen betreffend grenzüberschreitende Sozialversicherungs-Unterstellung.

Im Vorspann wird aufgezeigt, worauf in bestimmten Lebenssituationen zu achten ist.

ISBN 978-3-907182-**25-03**; CHF 58.–; hrm4you.ch
(**français ...26-0; italiano ...27-2, english ...28-4**)



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit
und frohe Festtage

Gertrud E. Bollier



Kontaktangaben



Gertrud E. Bollier

eidg.dipl. Sozialversicherungs-Expertin

gebo Sozialversicherungen AG

8118 Pfaffhausen

ab 15.03.2024: 8600 Dübendorf-Stettbach

www.gebo.ch

info@gebo.ch